



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Bernd Heinemann, Serpil Midyatli und Andreas Beran  
(SPD)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

### **Kooperation zwischen Jugendhilfe und Suchthilfe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Jugendhilfe und die Suchthilfe sowie die Suchtprävention sind unterschiedlichen Aufgabenfeldern des SGB VIII und SGB V bzw. GDG zugeordnet.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird der Suchtmittelkonsum bei Kindern und Jugendlichen und ggf. auch Suchterkrankungen von Eltern in Jugendhilfeeinrichtungen erfasst? ggf. wie?

Antwort:

Bei den Gründen für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung werden Suchtprobleme durch das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nicht eigens ausgewiesen; dieses Kriterium wird nur bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen oder Herausnahmen) erfasst.

2. Gibt es in Schleswig-Holstein Kooperationsvereinbarungen bzw. Gremien, welche die Zusammenarbeit der Einrichtungen in der Sucht- und Jugendhilfe verbindlich formulieren oder gar regeln und/oder überwachen?

Antwort:

Der Landesregierung sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen bzw. Gremien nicht bekannt.

3. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme auf Angebote des Themenfeldes Sucht- und Jugendhilfe sieht die Landesregierung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Es ist ein Anliegen der Landesregierung, eine noch engere Verzahnung der Arbeit der Sucht- und der Jugendhilfe zu erreichen. Daher wurde bereits im Jahr 2010 bei der Landesstelle für Suchtfragen in Schleswig-Holstein (LSSH) ein landesweiter Arbeitskreis „Sucht- und Jugendhilfe“ eingerichtet, in dem 59 Institutionen der Sucht- und Jugendhilfe vertreten sind.

4. Wie ist die Betreuungskontinuität von Jugendlichen gestaltet, die während einer Suchtmittelentgiftung zusätzliche Hilfen zur Erziehung benötigen?

Antwort:

Die Jugendhilfe garantiert den verlässlichen Rahmen für die Betreuung von Jugendlichen, auch wenn die Betroffenen zeitweilig wie bei einer Suchtmittelentgiftung einen anderen Lebensmittelpunkt erhalten.

5. Gibt es für die Allgemeinen Sozialen Dienste verbindliche oder empfohlene Handlungsleitfäden oder Kooperationsvereinbarungen, zur Unterbringung von Jugendlichen mit bestehender Suchtproblematik in geeignete und aufnahmebereite stationäre Einrichtungen?

Antwort:

Ob die für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe entsprechende Handlungsleitfäden erarbeitet oder Kooperationsvereinbarungen getroffen haben, lässt sich in der Kürze der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln. Empfehlungen des Landes gibt es nicht.

6. Sind der Landesregierung regionale Kooperationsvereinbarungen und Gremien, welche die Zusammenarbeit der Einrichtungen in der Sucht- und Jugendhilfe definieren, bekannt?

Antwort:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort zu Frage 3.

7. Wie will die Landesregierung zukünftig die Zusammenarbeit der Aufgabenfelder Sucht- und Jugendhilfe beeinflussen bzw. unterstützen?

Antwort:

Der in der Antwort zu Frage 3 benannte Arbeitskreis bei der LSSH wird weiter fortgeführt mit dem Ziel, zusammen mit den Kommunen Standards für die Arbeit in der Sucht- und Jugendhilfe zu entwickeln.